

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem das NÖ Bezügegesetz geändert wird

Artikel I

Das NÖ Bezügegesetz, LGBl.0030-3, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird jeweils der Ausdruck "ein monatlicher Auslagener-
satz" ersetzt durch: "eine monatliche Funktionszulage".
Weiters wird jeweils der Ausdruck "der Auslagenersatz" ersetzt
durch: "die Funktionszulage".
2. Im § 10 Abs.1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz einge-
fügt:
"Der Anspruch auf Fortzahlung besteht jedoch nur solange, als
nicht aufgrund eines Antrages ein Anspruch auf Ruhebezug
bestehen würde (§ 28 Abs.1 und § 32)."

3. § 10 Abs.2 lautet:

"(2) Die Mitglieder des Landtages erhalten, wenn sie diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt haben, nach Beendigung dieser Funktionsausübung eine einmalige Entschädigung. Diese Entschädigung beträgt das 3fache und erhöht sich nach 15 Jahren auf das 12fache des ihnen im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezuges unter anteilmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen. Für Zeiträume zwischen drei und fünfzehn Jahren gebührt die dem Zeitausmaß entsprechende Entschädigung; hiebei sind Zeiträume von weniger als einem halben Jahr zu vernachlässigen und Zeiträume von mindestens einem halben Jahr als ganzes Jahr zu zählen. Die Entschädigung verdoppelt sich, höchstens jedoch auf das 12fache, wenn das Mitglied ausscheidet, ohne daß mindestens ein Jahr nach dem Ausscheiden ein Ruhebezug anfällt (§ 21 Abs.1)."

4. § 12 Abs.2 lautet:

"(2) Entstehen innerhalb eines Jahres Ansprüche auf Fortzahlung des Bezuges nach § 10 Abs.1 und auf eine einmalige Entschädigung nach § 10 Abs.2, so gebührt lediglich der sich aus dem höheren Anspruch ergebende Betrag. Bereits ausbezahlte Beträge sind aufzurechnen."

5. §§ 14 und 15 haben zu lauten:

"§ 14

(1) Den Mitgliedern des NÖ Landtages und der NÖ Landesregierung gebührt zur Abgeltung der in Ausübung ihres Mandates vorzunehmenden Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine

in bar ablösbare Ländergebietskarte der Österreichischen Bundesbahnen für Niederösterreich und Wien, sofern ihnen keine Entschädigung nach § 15 Abs.1 zusteht. Weiters haben sie Anspruch auf Ersatz der für die Ausübung eines Mandates notwendigen, nachgewiesenen Kosten der Benützung eines Schlafwagens oder Flugzeuges. Die Ausübung eines Mandates umfaßt jedenfalls die Besorgung aller Aufgaben, die den Mitgliedern des NÖ Landtages oder der NÖ Landesregierung aufgrund der für sie geltenden Rechtsvorschriften obliegen, sowie alle Tätigkeiten im Rahmen jener Wahlpartei, auf deren Vorschlag sie gewählt wurden.

(2) Den Mitgliedern des Landtages gebührt für den ihnen anlässlich einer Sitzung des Landtages, seiner Ausschüsse und der Präsidialkonferenz entstehenden Aufwand am Sitze des Landtages eine für die Bemessung des Ruhebezuges nicht anzurechnende Entfernungszulage in der Höhe von 10 v.H. des Bezuges eines Landesbeamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen. Die Entfernungszulage gebührt zwölfmal jährlich.

§ 15

(1) Die Entschädigung für Dienstreisen des Landeshauptmannes, der übrigen Mitglieder der Landesregierung, der Präsidenten des Landtages, des Obmannes und des Obmannstellvertreters des Finanzkontrollausschusses und der Klubobmänner (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes nur dessen Entschädigung) richtet sich nach den Vorschriften für Landesbeamte der Dienstklasse IX, wobei die Reisezulagen mit höchstens 200 v.H. und ein Reisepauschale bis zum 25-fachen seiner Tagesgebühr bis zum 11.Verrechnungstag festgelegt wer-

den können. § 14 Abs.1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(2) Den nicht unter Abs.1 fallenden Mitgliedern des Finanzkontrollausschusses gebührt für Dienstreisen eine Vergütung nach den Vorschriften, die für Landesbeamte der Dienstklasse IX gelten.

(3) Bei den Dienstreisen im Sinne des Abs.1 und 2 ist für die Bemessung der Reisegebühren als Ausgangspunkt und Endpunkt der Dienstreise der Wohnort des jeweiligen Organes in Niederösterreich anzusehen.

(4) Die Abs.1 bis 3 finden auf Dienstreisen insoweit keine Anwendung, als ihre Kosten vom Land getragen werden."

6. § 26 lautet:

"§ 26

Auf die nach diesem Artikel zustehenden Ansprüche sind § 31 und § 36 Abs.2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der im § 31 vorgesehenen Vergleichsberechnung der Bezug eines Landesrates gemäß § 4 zugrunde zu legen ist."

7. § 34 Abs.4 entfällt.

8. § 41 lautet:

"§ 41

Die Bestimmungen des § 26 in der Fassung von LGB1.0030-4 gelten nur für jene Ansprüche, bei denen der Anspruch auf Ruhebezug erstmalig nach dem 1. März 1984 entsteht."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1984 in Kraft.